

FIB
Gesellschaftsordnung

^a
Änderungsantrag

Zu TOP 23-0-

3.

Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Abschluss des Dienstvertrags erfolgen durch die Gesellschafterversammlung. Diese vertritt die Gesellschaft im Verhältnis zu den Geschäftsführern ausschließlich.

4.

Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinaus gehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines Gesellschafterbeschlusses. Die Einzelheiten regelt der mit den Geschäftsführern abzuschließende Dienstvertrag.

5.

Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein.

6.

Die Geschäftsführer sind ^{verpflichtet} ~~berechtigt~~, den Aufsichtsräten bzw. dem Verwaltungsrat der Gesellschafter Auskünfte über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen.

regelmäßig

§ 6

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 7

Wirtschaftsplan

Die Gesellschaft hat durch die Geschäftsführer in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. *Wirtschaftspläne und Finanzplanung sind den Gesellschaftern zur Genehmigung vorzulegen.*

§ 8

Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

1.

Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.

2.

Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

3.

Eine Gesellschafterversammlung muss mindestens einmal innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres einberufen werden.

BGO/Greine J. Müller